

Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung

Thema: Die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen bei der Verpflichtungsklage

Außer den allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen müssen vorliegen:

1. Statthaftigkeit:

Die Verpflichtungsklage ist gegeben, wenn der Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes im Sinne des § 35 LVwVfG begehrt wird, dessen Erlass zuvor abgelehnt worden ist.

- der ablehnende Verwaltungsakt wird nicht isoliert, sondern als Teil der begründeten Verpflichtungsklage aufgehoben
- Klageziel kann auch ein (begünstigender) Teil eines Verwaltungsaktes (z.B. modifizierende Auflage) sein

Gegenstand ist

- der Verwaltungsakt in der Gestalt des Widerspruchsbescheids, § 79 I Nr. 1 VwGO
- bei erstmaliger Beschwer der Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid (z.B. Aufhebung der Baugenehmigung auf den Nachbarwiderspruch hin)

2. Vorverfahren

Vor Erhebung der Verpflichtungsklage ist ein Vorverfahren durchzuführen, § 68 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 VwGO. Ausnahmen:

- ein Vorverfahren ist nicht notwendig, § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO
 - Kraft G (z.B. § 11 AsylVfG, §§ 74, 70 LVwVfG, § 6a AGVwGO BW)
 - bei Verwaltungsakt einer obersten (B-/L-) Behörde
 - bei erstmaliger Beschwer durch den Widerspruchs- oder Abhilfebescheid,
- ein Vorverfahren ist entbehrlich, § 75 VwGO (Untätigkeitsklage)
- ein Vorverfahren ist vorgeschrieben (§ 54 BeamStG auch ohne Verwaltungsakt)

3. Form und Frist

Nach § 70 VwGO muss die Verpflichtungsklage schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides erhoben werden.

- Frist: 1 Monat nach Zustellung (§ 73 Abs. 3 S. 2 VwGO in Verbindung mit *Bundes-VwZG*) des Widerspruchsbescheids oder im Falle des § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- bei fehlender oder unrichtiger Rechtsmittelbelehrung beträgt die Frist 1 Jahr, § 58 Abs. 2 VwGO

4. Klagebefugnis

Der Kläger muss geltend machen (können), aus einfach-gesetzlichen Vorschriften oder aus den Grundrechten (insbesondere Leistungs- und Teilhaberechten) in Rechten verletzt zu sein, § 42 II VwGO.

5. Klagegegner

- Rechtsträger der Ausgangsbehörde, § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO
- (bei isolierter Anfechtung des Widerspruchsbescheides) Rechtsträger der Widerspruchsbehörde, § 78 Abs. 2, § 79 Abs. 2 S. 3 VwGO

6. Besonderes Rechtsschutzbedürfnis

Vorherige Antragstellung bei der Verwaltungsbehörde, unabhängig ob ein Antragserfordernis besteht.